OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400434/2/FP**

Datum: **Linz, 14. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J R, O x, x W, D, vertreten durch A R, Rechtsanwalt, K x, x D, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Dezember 2019, GZ: BHFR/919060010980/19, nach Ergehen der Beschwerdevorentscheidung vom 25. Februar 2020 und Vorlageantrag, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Dezember 2020 verhängte die belangte Behörde wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf).

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. Februar 2020 Beschwerde.

I.3. Diese Beschwerde wies die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 25. Februar 2020 als verspätet zurück. Sie stellte dar, dass das Straferkenntnis dem Bf am 17. Jänner 2020 zugestellt worden sei und die Beschwerdefrist deshalb am 14. Februar 2020 geendet habe.

I.4. Mit Schriftsatz vom 12. März 2020 stellte der Bf einen Vorlageantrag, in welchem sein Rechtsanwalt (idF auch Bf-Vertreter) darstellte, er könne heute nicht mehr genau sagen, wann der Postbote bei ihm gewesen sei. Dies sei aus dem Rückschein nicht genau ersichtlich. Der Absenderstempel auf dem Rückschein sei vom 18. Jänner 2020. Er meine, dass die Übergabe durchaus am 18. Jänner 2020 stattgefunden haben könne. Diesfalls, weil es sich um einen Samstag gehandelt habe, würde die Frist erst am darauffolgenden Werktag (gemeint dem Montag, 20. März 2020) zu laufen begonnen haben, sodass die Frist gewahrt sei.

Für den Fall, dass seinem Vorbringen nicht gefolgt würde beantragte der Bf „höchst vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [...]" ohne jedoch ein über die Fristthematik hinausgehendes Vorbringen zu erstatten.

I.5. Die belangte Behörde legte den Vorlageantrag samt Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. März 2020 zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde verwies auf die Begründung in ihrer Beschwerdevorentscheidung und darauf, dass das Zustelldatum 17. Jänner sehr wohl ersichtlich ist. Weiters beantragte die belangte Behörde, das Verwaltungsgericht wolle „den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abweisen".

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs 3 VwGVG, weil der Bf keine Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Dezember 2019, GZ: BHFR/919060010980/19 wurde dem Rechtsanwalt des Bf vom Postboten am 17. Jänner 2020 persönlich überreicht. [Rückschein, Vorbringen des Bf in der Beschwerde, Unterschrift]

Der Rechtsanwalt des Bf hat mit Schriftsatz vom 17. Februar 2020, versendet an die belangte Behörde mit Telefax am gleichen Tag um 17:38 Uhr, Beschwerde erhoben. [Beschwerde, Zeitstempel Faxzeile].

Das Straferkenntnis weist folgende Rechtsmittelbelehrung auf:

„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Sie haben auch das Recht, einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe (Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin) ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung einer Verfahrenshilfe beantragen, so beginnt für Sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin zum Vertreter/zur Vertreterin

und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:
Die Einbringung eines Rechtsmittels in telefonischer Form ist nicht zulässig. [...]"

[Straferkenntnis]

Auf der Homepage der belangten Behörde ist Nachstehendes kundgemacht:

„[...]Amtsstunden

Montag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:30 Uhr

davon abweichend gilt:

31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt) 07:00 bis 12:00 Uhr
24. Dezember keine Amtsstunden

[...]

Hinweise

Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut.

Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu übermitteln. Die Bearbeitung von Anbringen, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelt werden, insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person, ist nicht sichergestellt.
[...]"

[x]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in eckigen Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom Bf-Vertreter persönlich am 17. Jänner 2020 übernommen wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Rückschein, der den deutlichen handschriftlichen Datumsvermerk 17/01 trägt, was nichts anderes als 17. Jänner bedeuten kann. Daneben findet sich die gleiche Unterschrift wie auf den Schriftsätzen des Bf-Vertreters. Die Unterschrift kann als „R", es ist dies der Name des Bf-Vertreters, entziffert werden. Das Datum 17. Jänner ist gut mit dem Rücksendestempel des Zustellstützpunktes (ZSP) Dresden in Einklang zu bringen, der die Rücksendung des Poststückes an die belangte Behörde dokumentiert und vom 18. Jänner, also dem Tag nach der Aushändigung des Schriftstückes stammt. Schon aufgrund dieser Umstände steht zweifelsfrei fest, dass die Übergabe des Schriftstückes am 17. Jänner 2020 erfolgte.
Der Bf übersieht zudem, dass die Übernahme des Schriftstücks am 17. Jänner 2020 nicht nur aufgrund des deutlich lesbaren Vermerks am Rückschein, sondern insbesondere durch das Vorbringen des Bf selbst zweifelsfrei und unwiderlegbar erwiesen ist, heißt es in seinem Beschwerdeschriftsatz doch ausdrücklich: „Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich hierdurch gegen den Bescheid vom 11.12.2019 der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, erhalten am 17.1.2020, Beschwerde [...]"
[Hervorhebung nicht im Original]

Das nunmehrige unkonkrete, unbelegte und dem ursprünglichen widersprechende Vorbringen, der Bf-Vertreter könne heute nicht mehr genau sagen, wann der Postbote bei ihm gewesen sei, die Übergabe könne aber auch am 18. Jänner 2020

erfolgt sein, ist insofern nicht geeignet, die eine Zustellung am 17. Jänner 2020 zweifelsfrei nachweisenden Beweismittel, zu widerlegen.
Zum rechtlich verfehlten Vorbringen des Bf, dass die Beschwerde im Falle einer Zustellung am 18. Jänner 2020 rechtzeitig gewesen wäre, siehe Punkt III.2.4.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]"

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr

im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]"

§§ 32 und 33 AVG lauten:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens:

Aufgrund des Antrages der belangten Behörde, das Verwaltungsgericht wolle „den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abweisen" erachtet es das Verwaltungsgericht als erforderlich, den Umfang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht darzustellen.

Zunächst hat der Bf keinen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt. Sollte die belangte Behörde mit ihrem Antrag gemeint haben, das Verwaltungsgericht wolle den – allerdings vollkommen unbegründet gelassenen (vgl hiezu bspw. VwGH 27. Mai 2014, 27. Mai 2014; 18. Februar 2019, Ra 2018/01/0046) - Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abweisen, ist die belangte Behörde auf § 33 Abs 3 und 4 VwGVG hinzuweisen, wonach der Antrag auf Wiedereinsetzung bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde zu stellen ist (Abs 3) und bis zur Vorlage der Beschwerde über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden hat.

Dementsprechend stellt der VwGH wie folgt dar:
„Im Erkenntnis vom 28. September 2016, Ro 2016/16/0013, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die belangte Behörde durch Vorlage des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Übergang der Entscheidungspflicht auf das Verwaltungsgericht herbeiführen kann. Maßgeblich für die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, ob dieser vor Vorlage der Beschwerde gestellt wurde oder erst danach. Für einen vor Vorlage der Beschwerde gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt die belangte Behörde auch nach Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht weiterhin zuständig, zumal es andernfalls vom bloßen Willen der belangten Behörde abhängen würde, sich der sie gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG treffenden Entscheidungspflicht zu entledigen und dem Antragsteller mit dieser Vorgehensweise zugleich eine Rechtsmittelinstanz zu entziehen. Eine andere Auslegung würde bedeuten, dass es unabhängig von einer diesbezüglichen Antragstellung durch den Wiedereinsetzungswerber einzig und allein im Belieben der vor Vorlage der Beschwerde unzweifelhaft zuständigen Behörde stünde, durch Vorlage der Beschwerde einen Übergang der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag auf das Landesverwaltungsgericht herbeizuführen und damit nach Wahl der Behörde, ohne weitere gesetzliche Vorgaben und unabhängig von einem entsprechenden Parteienantrag einen Wechsel der Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde zum Verwaltungsgericht verbunden mit dem Verlust einer Instanz herbeizuführen. Eine derartige Absicht ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen.“ (VwGH 26. September 2018, Ra 2017/17/0015)

Zumal die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages noch nicht vorgelegt war, ist die belangte Behörde zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag zuständig.

III.2.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Rechtsanwalt des Bf in Form eines Einschreibens mit Rückschein am 17. Jänner 2020 persönlich übergeben und damit zugestellt (§ 13 ZustG, vgl. § 171 iVm § 175 dtZPO).

Es konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 17. Jänner 2020 angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist mit der Zustellung am Freitag, 17. Jänner 2020 zu laufen begonnen hat und mit

Ablauf des 14. Februar 2020, dem Freitag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.
Der Bf-Vertreter hat die Beschwerde laut Zeitstempel auf der Beschwerde am 17. Februar 2020 um 17:38 Uhr per Fax an die belangte Behörde gesendet.

III.2.3. Gemäß dem oben dargestellten § 13 Abs 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind von der Behörde bekanntzumachen.

Die belangte Behörde hat im Internet ihre Amtsstunden bekanntgemacht und endeten diese am Montag, 17. Februar 2020, um 17:00 Uhr.

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die unter Punkt II.2. festgestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 13 RZ 36/1 (Stand: 01.01.2014, Rdb.at) und die dort ausführlich dargestellte Judikatur].

III.2.4. Der Bf hat seine auf elektronischem Weg übersandte Beschwerde insofern erst am 18. Februar 2020, sohin 4 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der belangten Behörde eingebracht (vgl. VwGH vom 31. März 2016, Ra 2016/07/0021).

Vor diesem Hintergrund wäre die Frist aber selbst dann versäumt, wenn man dem – dem ausdrücklichen Wortlaut des § 33 Abs 1 AVG widersprechenden - Vorbringen des Bf folgen wollte, dass eine Übergabe des Poststücks erst am 18. Jänner 2020 stattgefunden habe und die Zustellung erst am Montag, 20. Jänner 2020, bewirkt gewesen wäre, weil die Frist diesfalls am Montag, 17. Februar 2020 abgelaufen wäre, der Bf die Beschwerde nach dem Gesagten aber erst am 18. Februar 2020 eingebracht hat.

Selbst wenn man vorliegend die Anwendbarkeit deutscher Gesetze unterstellen wollte, könnte der Darstellung des Bf-Vertreters nicht gefolgt werden. Der via § 57 dtVwGO bzw. § 222 I dtZPO wohl anzuwendenden § 188 Abs 2 dtBGB entspricht annähernd wortwörtlich § 32 AVG, sodass die Fristberechnung wie dargestellt vorzunehmen wäre. Wie auch § 33 Abs 2 AVG hält § 193 dtBGB eine Regelung für das Fallen des Fristendes auf Sam-, Sonn- und Feiertage bereit. Für das Verwaltungsgericht ist allerdings nicht ersichtlich, dass in Deutschland Samstage (Sonnabende) auch Einfluss auf den Beginn von Fristen hätten.

III.2.5. Im Ergebnis wurde die Beschwerde also verspätet eingebracht und wurde von der belangten Behörde zu Recht im Wege einer Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen.

Das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft und ist es dem Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Die vorliegende Beschwerde ist deshalb gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl